

**GEMEINDE SCHRATTENBERG**

Hauptstraße 25

2172 Schrattenberg

Tel.: 02555/2345, Fax 02555/2345-4

E-Mail: [gemeinde@schrattenberg.gv.at](mailto:gemeinde@schrattenberg.gv.at)

am: 15.05.2018

Land: Niederösterreich

Bezirk: Mistelbach

AZ: [REDACTED]

Bearbeiter: [REDACTED]

Herrn/Frau/Firma

Mathias Huter

Betrifft: Ihre Anfrage vom 15.03.2018 (per e-mail)  
Landtagswahl: Streichungen

Sehr geehrter Herr Huter!

Per e-mail vom 15.03.2018 haben Sie einen Antrag auf Auskunftserteilung gemäß § 2 NÖ Auskunftsgesetz betreffend Wählerregister usw. gestellt.

Wir weisen darauf hin, dass in Ihrer Anfrage Bezeichnungen verwendet werden, die in den Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) nicht enthalten sind bzw. die auch keine Grundlage in anderen für die gegenständliche Sache entscheidungsrelevanten Gesetzen zu finden sind. Wir versuchen aber so weit als möglich auf Ihre Fragen einzugehen.

Vorweg verweisen wir auf die maßgeblichen Bestimmungen der §§ 23 – 34 LWO. Diese Bestimmungen sind über RIS frei zugänglich.

Das Wählerverzeichnis zur NÖ Landtagswahl 2018 wurde unter Berücksichtigung des Stichtages von unserer Gemeinde ab 1. Dezember 2017 zur Einsicht aufgelegt.

Bis zum 10. Dezember 2017 konnte jeder Staatsbürger gegen das Wählerverzeichnis einen Berichtigungsantrag einbringen. Die Entscheidung darüber oblag der Gemeindewahlbehörde. Dagegen konnte bei der Gemeinde eine Beschwerde eingebracht werden, über die das NÖ Landesverwaltungsgericht zu entscheiden hatte.

Zu Ihren Fragen:

zu 1:

In unserer Gemeinde wurden 6 Personen aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.



zu 2 und 3:

Die Frage der Wahlberechtigung ist für die NÖ Landtagswahl in § 21 LWO geregelt. Die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) kennt den von Ihnen verwendeten Begriff des „Nebenwohnsitzes“ nicht, vielmehr haben sich die Gemeinden bei der Beurteilung der Wahlberechtigung im Zusammenhang mit den Eintragungen in das Wählerverzeichnis ausdrücklich und alleine am Begriff des ordentlichen Wohnsitzes im Sinne der §§ 21 und 24 LWO zu orientieren. Gemäß diesen Bestimmungen ist es nicht Aufgabe der Gemeinde bei der Auflage des Wählerverzeichnisses nach anderen Wohnsitzqualitäten zu differenzieren. Insofern ist im Wählerverzeichnis eine Differenzierung zwischen verschiedenen Wohnsitzqualitäten auch nicht ersichtlich. Das Wählerverzeichnis hat bei der Auflage lediglich die fortlaufende Zahl, Haus/Türnummer, Name und das Geburtsjahr zu beinhalten. Diesbezüglich wird auf die entsprechende Anlage 1 der LWO verwiesen. Die danach endgültig wahlberechtigten Personen jeder Gemeinde können für den gesamten Bereich von Niederösterreich auf der Homepage des Landes Niederösterreich zur Landtagswahl 2018 unter <http://www.noel.gv.at/wahlen/L20181/Index.html?area=g> abgerufen werden.

zu 4, 5 und 6:

Es langten keine Berichtigungsanträge gemäß § 28 LWO ein, es waren daher keine Entscheidungen zu treffen.

Die Gemeinden sind bei der Auflage und Berichtigung des Wählerverzeichnisses an die Vorgaben der LWO gebunden. Eine Kontaktaufnahme mit im Wählerverzeichnis befindlichen Personen hat nach den Vorgaben des § 29 ff LWO zu erfolgen. Über einen Berichtigungsantrag hat nicht die Gemeinde, sondern die Gemeindegewahlbehörde zu entscheiden, wobei die Entscheidung der Gemeindegewahlbehörde dem Betroffenen mitzuteilen ist (§ 30 LWO). Die allfällige Beurteilung des ordentlichen Wohnsitzes erfolgte nach Maßgabe des § 24 LWO.

Bezüglich der Information der Betroffenen in Ihrer Frage 5 wird nochmals auf die Regelungen des §§ 29 und 30 LWO verwiesen. Danach ist jede zur Streichung beantragte Person über den Berichtigungsantrag und in weiterer Folge über die Entscheidung über den Berichtigungsantrag zu verständigen. Diese Vorgaben wurden und werden von der Gemeinde im Falle von Berichtigungsanträgen selbstverständlich eingehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

Johann Bauer

